

Die EU Verbringungsverordnung neu

Umsetzung des elektronischen Datenaustausches
(DIWASS) für Abfälle der Grünen Liste in Österreich,
Ausfuhr

Gernot Lorenz
BMLUK, Sektion V
Wien, Jänner 2026

Verbringungen von Abfällen der Grünen Liste

Situation ab 21. Mai 2026 bis zur Funktionstüchtigkeit des elektronischen Systems ([DIWASS](#) auf EU-Ebene, Zugang über das [EDM / eVerbringung](#) in Österreich):

- Mitführen des neuen Formulars gemäß Anhang VII der EU-VerbringungsV **in Papierform oder elektronisches Sichtbarmachen**
- Vorliegen eines **Vertrages gemäß Artikel 18 Abs. 10** der EU-VerbringungsV

Person, die die Verbringung veranlasst:

- Registrierung über → edm.gv.at
- Inhaber einer **Erlaubnis gemäß § 24a Abs. 1 AWG 2002** oder
- **rücknahmeberechtigte** Abfallsammler oder -behandler gemäß § 24a Abs. 2 Z 5 in Bezug auf jene Abfälle, für die sie rücknahmeberechtigt sind,

Verbringungen von Abfällen der Grünen Liste

Situation ab 21. Mai 2026 bis zur Funktionstüchtigkeit des elektronischen Systems:

- Inhaber einer gleichwertigen ausländischen Erlaubnis gemäß § 24a Abs. 2 Z 3, die einen **Sitz oder eine Haupt- oder Zweigniederlassung** in Österreich haben
- **Abfallersterzeuger**, sofern der Abfallersterzeuger ausschließlich eigene Abfälle verbringt
- **Vorläufige Verwertung**: Angabe auch der Anlage, in der die vorläufige oder nicht vorläufige Verwertung unmittelbar nach der ersten vorläufigen Verwertung vorgesehen ist, + R-Codes der entsprechenden Verfahren und, falls durchführbar, der weiteren Anlagen

Verbringungen von Abfällen der Grünen Liste

Situation ab 21. Mai 2026 bis zur Funktionstüchtigkeit des elektronischen Systems:

- Das BMLUK erwartet **keine Meldungen** gemäß Art 18 Abs 5, 8 und 9 EU-VerbringungsV 1157/2024 für Verbringungen bis zur Herstellung der vollen Funktionstüchtigkeit des elektronischen Meldesystems, welche spätestens ab 1. Jänner 2027 gewährleistet sein muss
- **keine Sanktionen** in Österreich, wenn diese Meldungen bis zu diesem Zeitpunkt nicht erfolgen

Verbringungen von Abfällen der Grünen Liste

Situation ab Funktionstüchtigkeit des elektronischen Systems (zusätzliche Vorgaben):

- Ausfüllen des Formulars gemäß Anhang VII spätestens **2 Werktage vor Beginn der Verbringung** (soweit wie möglich)
- Übermittlung der **Informationen über die tatsächliche Menge, die Transportunternehmen , gegebenenfalls die Containernummer** **spätestens vor Beginn der Verbringung**
- Die Informationen müssen während des Transports **auf andere Weise im Transportfahrzeug verfügbar sein**, wenn diese nicht über das Internet zur Verfügung gestellt werden können

Verbringungen von Abfällen der Grünen Liste

Situation ab Funktionstüchtigkeit des elektronischen Systems (zusätzliche Vorgaben):

- Die Person, die die Verbringung veranlasst, stellt in diesem Fall sicher, dass alle Änderungen, Ergänzungen an den Dokumenten während des Transports an das elektronische System übermittelt werden
- **2 Werktag**e nach Entgegennahme der Abfälle: **Bestätigung der Entgegennahme der Abfälle**
- **Kein Zugang** der Verwertungsanlage zum elektronischen System: Bereitstellung über die Person, die die Verbringung veranlasst

Verbringungen von Abfällen der Grünen Liste

Situation ab Funktionstüchtigkeit des elektronischen Systems (zusätzliche Vorgaben):

- 30 Tage nach Abschluss des Verwertungsverfahrens, **nicht später als ein Jahr nach Entgegennahme** der Abfälle: **Bescheinigung über den Abschluss der Verwertung**
- **Delegierter Rechtsakt** mit Anleitungen zum Ausfüllen des Formulars
- Anhang VII-Formular, Vertragsmuster

[homepage BMLUK](#)

Verbringungen von Abfällen der Grünen Liste - Ablaufschema

Registrierung erfolgt

Ausfüllen des
Formulars gemäß
Anhang VII spätestens
2 Werktage vor Beginn
der Verbringung

Spätestens vor Beginn
der Verbringung:

Übermittlung der
Informationen über die
tatsächliche Menge, die
Transport-
unternehmen, ggf. die
Containernummer

Während des Transports:

Die Informationen müssen
während des Transports auf
andere Weise im
Transportfahrzeug
verfügbar sein, wenn diese
nicht über das Internet zur
Verfügung gestellt werden
können

Verbringungen von Abfällen der Grünen Liste- Ablaufschema

2 Werktagen nach Entgegennahme:

Bestätigung der Entgegennahme
der Abfälle durch
Verwertungsanlage oder Labor

30 Tage nach Abschluss des
Verwertungsverfahrens, nicht
später als ein Jahr nach
Entgegennahme der Abfälle:

Bescheinigung über den
Abschluss der Verwertung

Nichtübernahme von Abfällen der Grünen Liste

- Artikel 23 EU-VerbringungsV
- Unterrichtung der zuständigen Behörde am Versandort durch Person die die Verbringung veranlasst hat
- Rückverbringung in den Versandstaat oder alternative Verwertung (Veranlasser oder Empfänger) binnen 90 Tagen ab Unterrichtung der Versandortbehörde
- Alternative Vorkehrungen im Bestimmungsstaat: nur Mitteilung an die Behörden

Nichtübernahme von Abfällen der Grünen Liste

- Rücknahme oder alternative Verwertung außerhalb Bestimmungsstaat: Anhang VII-Formular ist durch die ursprüngliche Veranlasserin auszufüllen und zu übermitteln
- Nichterfüllung: Maßnahmen durch Versandortbehörde
- Nichterfüllung durch Händler oder Makler: Verpflichtung trifft Abfallersterzeuger, Abfallneuerzeuger oder Einsammler / zuletzt Abfallbesitzer, dann Behörde am Versandort

Verbringungen von Abfällen für die Laboranalyse oder experimentelle Behandlungsversuche

Verbringung wie Abfälle der **Grünen Abfallliste** unter folgenden Voraussetzungen:

Zweck: Prüfung der chemischen oder physikalischen Eigenschaften der Abfälle oder ihrer Eignung für die Verwertung oder Beseitigung

Gilt nur für die im Einzelfall erforderliche Menge

Maximalmenge 250 Kilogramm

Größere Menge bei Vereinbarung mit den zuständigen Behörden am Versand- und Bestimmungsort

Antrag an beide zuständigen Behörden mit begründeter Erklärung für die größere Menge

Ausfuhr von Abfällen in Staaten, für die der OECD-Beschluss nicht gilt

Verbot der Ausfuhr von gefährlicher und bestimmter andere Arten von Abfällen (Artikel 39):

- in Anhang V Teil 1 der EU-VerbringungsV **als gefährlich** aufgeführte Abfälle
- im Europäischen Abfallverzeichnis **als gefährlich** aufgeführte Abfälle
- **Siedlungsabfälle** und Abfälle gemäß **Anhang V Teil 2** der EU-VerbringungsV (Liste A = Anlage 2 des Basler Übereinkommens: Y46 bis Y49) und Liste B (= Abfälle aus Anlage 4 Teil II des OECD-Beschlusses)

Ausfuhr von Abfällen in Staaten, für die der OECD-Beschluss nicht gilt

Verbot der Ausfuhr gefährlicher und bestimmter andere Arten von Abfällen (Artikel 39):

- **verunreinigte Abfälle** gemäß III, IIIA, IIIB mit erhöhten Risiken unter Berücksichtigung gefahrenrelevanter Eigenschaften
- **POP-haltige Abfälle** (über dem Konzentrationsgrenzwert gemäß Anhang IV VO (EU) 2019/1021)
- sonstige gefährliche Abfälle, Gemische mit gefährlichen Abfällen, gefährlich im Bestimmungsstaat, Einfuhrverbot, keine umweltverträgliche Bewirtschaftung

Ausfuhr nicht gefährlicher Abfälle in Staaten, für die der OECD-Beschluss nicht gilt

- Kein Ausfuhrverbot in Staaten, die in der **Staatenliste gemäß Art. 41 EU-VerbringungsV** (Liste der Staaten, in die Ausfuhrungen zugelassen sind) aufgeführt sind, für die in dieser Liste angegebenen nicht gefährlichen Abfälle und Gemische nicht gefährlicher Abfälle (Annahme bis zum 21. November 2026, gültig ab 21. Mai 2027)
- Informationspflichten nach Art. 18 **oder** Verfahren der vorherigen schriftlichen Notifizierung und Zustimmung
- Bei Streichung von Liste: Widerruf der Zustimmung
- Overview of the waste streams contained in the requests by some non-OECD countries pursuant to Article 42 of the new WSR

Ausfuhr von Abfällen in Staaten, für die der OECD-Beschluss gilt

Überwachung der Ausfuhr und
Verfahren zur Ergreifung von
Schutzmaßnahmen

Besonderes Prüfverfahren für
Kunststoffabfälle durch die
Kommission bis 21. Mai 2026

Nichteinhaltung der
Anforderungen: Ausfuhrverbot
der betreffenden Abfälle in diesen
Staat

Ausfuhr von Kunststoffabfällen des Codes B3011 in OECD- und Nicht-OECD-Staaten; Verbringung innerhalb der EU

Ab 21. Mai 2026

Verfahren der vorherigen schriftlichen Notifizierung und Zustimmung für Kunststoffabfälle des Codes B3011 bei Ausfuhr in OECD- und Nicht-OECD-Staaten; Code EU 3011: gilt nur mehr für Abfälle zum Recycling!

Ab 21. November 2026

Ausfuhrverbot für Kunststoffabfälle in Nicht-OECD-Staaten

Ab 21. Mai 2029

Möglichkeit der Antragstellung für Drittstaaten auf Aufnahme in die Staatenliste für die Entgegennahme von Kunststoffabfällen des Codes B3011

Verpflichtung zu Anlagenaudits (gültig ab 21. Mai 2027)

- Anlagen müssen die in **Anhang X Teil B festgelegten Bedingungen** erfüllen
- Auditierung aller Anlagen durch eine **unabhängige Person mit geeigneten Qualifikationen** in den Bereichen Audits und Abfallbehandlung (die Anforderungen gemäß Anhang X Teil A sind zu erfüllen)
- AWG-Novelle: befugte Fachperson oder Fachanstalt, als Konformitätsbewertungsstelle akkreditiert, im Umfang ihrer Akkreditierung

Verpflichtung zu Anlagenaudits (gültig ab 21. Mai 2027) – Kriterien für Anlagen

Zugelassene Anlage,
rechtskonformer
Betrieb

Umweltgerechte
Errichtung und
Betrieb, Infos über
Abfallbehandlungs-
methoden,
Restabfälle

Bewirtschaftungs- und
Überwachungssysteme
bezüglich
Gesundheitsrisiken,
Umweltauswirkungen,

Rückverfolgbarkeit
der Abfälle,
Restabfälle

Energiesparmaßnahmen,
Reduktion von
Treibhausgasemissionen

Aufzeichnungen
vorhanden, keine
einschlägigen
Bestrafungen in den
letzten 5 Jahren

Rechtlich verbindliche
Anforderungen,
Berücksichtigung der
Schlussfolgerungen für beste
verfügbare Techniken

Verpflichtung zu Anlagenaudits (gültig ab 21. Mai 2027)

- nicht älter als **2 Jahre**
- **Erwerb** eines durch eine andere Person in Auftrag gegebenen Audits
- Anlage kann Audit auch **selbst in Auftrag geben**
- Ad-hoc Audits

Verpflichtung zu Anlagenaudits (gültig ab 21. Mai 2027)

- Zurverfügungstellung von Audits zu fairen wirtschaftlichen Bedingungen
- **Notifizierung** von Audits an die Kommission

Verpflichtung zu Anlagenaudits (gültig ab 21. Mai 2027)

- **Schriftliche Nachweise** betreffend erfolgte Audits sind gegenüber den Behörden auf Ersuchen vorzulegen
- Verpflichtung, Informationen über erfolgte Audits jährlich auf elektronischem Weg **öffentlich zugänglich zu machen**
- Möglichkeit **internationaler Übereinkünfte** zwischen Union und OECD-Staaten (dann kein Audit)

**Danke für ihre
Aufmerksamkeit!**